

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der VARTA AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die VARTA AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. Februar 2017 mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Abs. 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat), Ziffer 4.2.3 Abs.3 (vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge), Ziffer 5.1.2 Abs. 4 (Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder), Ziffer 6.1 Abs.1 (Gleichbehandlung der Investoren), Ziffer 7.1.2 (Veröffentlichung Konzernabschluss, Konzernlagebericht und verpflichtende, unterjährige Finanzinformationen) und Ziffer 7.2.1 (Unabhängigkeit des Abschlussprüfers) und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs.3)

Da die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Ämter verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens führen, ist die Gesellschaft der Auffassung, dass ein Selbstbehalt als solcher nicht geeignet ist, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu steigern.

Vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsverträge (Ziffer. 4.2.3 Abs.3)

Derzeit sehen nicht alle Vorstandsverträge vertraglich definierte betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Der Aufsichtsrat hält solche Höchstgrenzen angesichts der für die variablen Vergütungsteile festgesetzten Parameter derzeit nicht für erforderlich bzw. wird bei der Festlegung der variablen Vergütung angemessen vorgehen.

Altersgrenzen der Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 4)

Der Aufsichtsrat erachtet eine solche Altersgrenze auch angesichts der notwendigen Flexibilität als den Unternehmensinteressen nicht gerecht werdend. Die laufenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft verlängern sich nicht automatisch bzw. nicht über das Jahr 2021 hinaus. Der Aufsichtsrat wird bei seiner Entscheidung über den Neuabschluss eines Dienstvertrags für Vorstände das Alter des Kandidaten berücksichtigen.

Gleichbehandlung der Investoren (Ziffer 6.1 Abs.1)

Diese Empfehlung wird mit Ausnahme von Tatsachen zu Investoren, die Mitglieder des Aufsichtsrats sind, befolgt werden.

Veröffentlichung Konzernabschluss, Konzernlagebericht und verpflichtende unterjährige Finanzinformationen (Ziffer 7.1.2 S. 2)

Aufgrund der aktuellen Struktur der Rechnungslegungsprozesse und Konsolidierung entspricht die Gesellschaft dieser Empfehlung noch nicht. Die Gesellschaft behält sich vor, aufgrund ihres Qualitäts- und Sorgfaltsanspruches zum jetzigen Zeitpunkt später zu berichten. Es wird kontinuierlich an einer Verbesserung des Berichtswesens gearbeitet, um die Vorgaben des Kodex in naher Zukunft einzuhalten.

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Ziffer 7.2.1)

Die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 erfolgte vor dem Börsengang. Eine gesonderte Unabhängigkeitserklärung nach Ziffer 7.2.1 wurde daher in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften nicht eingeholt. Der Abschlussprüfer hat uns am 24.5.2017 gem. 321 IV a HGB bestätigt, dass er bei der Konzernabschlussprüfung 2016 die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet hat. Im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres ergaben sich keinerlei Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und vor Unterbreitung des Wahlvorschlages 2018 und in Zukunft wird der Prüfungsausschuss eine gesonderte Unabhängigkeitserklärung einholen.

Ellwangen, im Februar 2018

Für den Aufsichtsrat

Der Vorstand

DDr. Michael Tojner
Vorsitzender

Herbert Schein
CEO

Steffen Munz
CFO

Dr. Michael Pistauer